Prüfungsannullierung wegen Krankheit? / Voraussetzungen der Annullierung, vorliegend verneint / Störungen bei der Prüfung müssen der Prüfungsaufsicht unverzüglich gemeldet werden

Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge kann verletzt sein, wenn Lärmeinwirkungen (z.B. Strassenlärm, Baulärm, Rasenmäherlärm) oder andere Störungen (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 74/2009 vom 24. November 2009 i.S. T.G.: epileptischer Anfall eines Prüflings als wesentlicher Verfahrensfehler, welcher zu einer Annullierung der Prüfung eines Mitprüflings führte) zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit eines Prüflings führen. Ob dieser Grundsatz verletzt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (E.4.)

Es ist nicht zulässig, das Prüfungsergebnis abzuwarten und einen Verfahrensfehler erst dann geltend zu machen, wenn feststeht, dass sich dieser tatsächlich kausal auf das Prüfungsergebnis bzw. das Nichtbestehen der Prüfung ausgewirkt hat. (E.4.)

Nicht jede Beeinträchtigung mit Krankheitswert stellt einen beachtlichen Annullierungsgrund dar, weil es zum Wesen universitärer Fachprüfungen gehört, die psychische Belastbarkeit des Kandidaten unter Prüfungsbedingungen zu messen. Depressive Episoden, welche sich im Vorfeld von Prüfungen aufbauen und möglicherweise ihren Höhepunkt an der Prüfung haben, können beispielsweise nicht als Annullierungsgrund anerkannt werden. Ebensowenig sind Annullierungen bei Dauerleiden im Rechtssinne möglich. (E.5.)

Erwägungen ab S. 5.

2. Juni 2017 RN

Nr. 009/2017

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Dr. Tim Böttger, Prof. Dr. Urs Fueglistaller, Prof. Dr. Dennis Gärtner, Prof. Dr. Alan Robinson, Benjamin Reis.

In der Rekurssache

X., ...,

Rekurrent,

gegen

betreffend

Prüfungsunfähigkeit

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

- 1. Mit Verfügung vom 9. März 2017 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, das Notenergebnis in B. mit der Note 3,5 (mangelhaft) mitgeteilt.
- 2. Innert gesetzlicher Frist reichte der Rekurrent am 23. März 2017 seine Rekursbegründung ein und beantragte u.a., dass die Verfügung vom 9. März 2017 aufzuheben und ihm zu erlauben sei, die Fachprüfung B. zu wiederholen. Der Rekurrent begründete seinen Hauptantrag folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):
 - a) Aufgrund einer schweren Nasennebenhöhlenentzündung (Sinusitis), die ihn von Mitte Januar bis Ende Februar stark geschwächt habe, sei seine Konzentrationsfähigkeit während der Prüfung sehr gering gewesen. Sein Hausarzt, Dr. med. H. M., ..., habe ein Röntgenbild der Nebenhöhlen angefertigt und festgestellt, dass seine Nasennebenhöhlen stark entzündet gewesen seien. Eine Verschiebung der Nachholprüfung sei nicht möglich gewesen und er habe die Prüfung schreiben müssen, obwohl er prüfungsunfähig gewesen sei. Das Prüfungsergebnis sei deswegen ungenügend ausgefallen.
 - b) Hinzugekommen sei, dass zwei Sitze neben ihm, ein sehr erkälteter Kommilitone gesessen sei, der während der ganzen Prüfungsdauer gehustet und geschnaubt habe. Seine ohnehin schon reduzierte Leistungsfähigkeit sei dadurch zusätzlich vermindert worden.
 - c) Er wünsche sich deshalb eine Wiederholung der Prüfung, da er sein volles Potenzial während der Prüfung vom 6. Februar 2017 nicht habe ausschöpfen können. Infolgedessen habe er das Assessment im zweiten Versuch nicht bestanden.
- 3. Mit Schreiben vom 6. April 2017 wurde der Studiensekretär zur Vernehmlassung eingeladen.
- 4. Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 nahm der Studiensekretär zum vorliegenden Rekurs Stellung und hielt auf Abweisung des Rekurses an. Dr. Meyer schrieb Folgendes (gekürzt wiedergegeben):
 - a) Der Rekurrent habe sein Studium im Herbstsemesters 2014 begonnen und habe wegen 36,25 Minus-Kreditnotenpunkten im Herbstsemester 2015 das Assessmentjahr wiederholen müssen und nun mit 13 Minus-Kreditnotenpunkten das Assessmentjahr im 2. Versuch nicht bestanden.

- b) Der Rekurs beziehe sich auf die Fachprüfung B. des Frühjahrssemesters 2016, die der Rekurrent am Nachholtermin vom 6. Februar 2017 abgelegt habe.
- c) Der Rekurrent bringe vor, dass er am Prüfungstag aus gesundheitlichen Gründen und der störenden Prüfungssituation seine wahre Leistungsfähigkeit nicht habe abrufen können. Er argumentiere, dass er die Prüfung habe schreiben müssen, obwohl er dazu gesundheitlich absolut nicht in der Lage gewesen sei. Sein Arztzeugnis, datiert auf den 24. Januar 2017, attestiere dem Rekurrenten eine volle Prüfungsunfähigkeit für den Zeitraum vom 18. Januar 2017 bis zum 24. Januar 2017 und eine voraussichtliche Prüfungsunfähigkeit von 7 Tagen ab dem 25. Januar 2017. Der Rekurrent habe einzig für die Fachprüfung Marketing vom 27. Januar 2017 einen Antrag auf Prüfungsannullierung gestellt.
- d) Bezüglich der Fachprüfung B. vom 6. Februar 2017 liege dem Studiensekretariat kein Annullierungsantrag vor. Die Prüfungsunfähigkeit habe gemäss Arztzeugnis am **31. Januar 2017** geendet.
- e) Gemäss "Merkblatt Nichtantritt" werde darauf hingewiesen, dass eine Annullierung nach Prüfungsantritt nicht mehr möglich sei und der Prüfling durch seinen Prüfungsantritt seine Prüfungsfähigkeit bestätige:
 - 2.3 Keine Annullierung nach Prüfungsantritt: Mit dem Antritt an eine Prüfung bestätigen die Studierenden ihre Prüfungsfähigkeit. Eine Annullierung nach Prüfungsantritt ist im Nachhinein nicht möglich, die Prüfungsleistung wird in jedem Fall bewertet.
 - (1) Das Merkblatt für das Vorgehen bei Nichtantritt an zentralen Prüfungen sei hinreichend formuliert und kommuniziert worden. Es sei selbstverständlich, dass eine geschriebene Prüfung zähle und nicht rückwirkend annulliert werden könne. Eine Wiederholung der Prüfung, wie es der Rekurrent beantrage, sei nicht vorgesehen. Indem der Prüfling das Prüfungscouvert öffne, erkläre er seinen Willen, die Prüfung abzulegen. Von diesem Moment an gelte die Prüfung als abgelegt und werde dem Resultat entsprechend bewertet.
 - (2) Ausnahmen von diesem Grundsatz lasse das Bundesgericht in seiner ständigen Rechtsprechung jeweils nur unter strengen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zu. Laut Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24. Februar 2011 müsse sich a) die Krankheit erst zum Zeitpunkt der Prüfung bemerkbar gemacht haben, ohne dass vorher Symptome zu erkennen gewesen seien, dürften b) während der Prüfung keinerlei Symptome sichtbar gewesen sein, müsse c) der Kandidierende unmittelbar

nach der Prüfung einen Arzt aufsuchen, müsse d) der Arzt unmittelbar eine schwere und plötzliche Erkrankung konstatieren können, die zweifelsfrei den Schluss nahelegen würden, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Krankheit und Prüfungsmisserfolg bestehe und es müsse e) der Prüfungsmisserfolg einen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen haben. (B-2597/2010)

- (3) In casu seien nicht alle Erfordernisse wie gefordert kumulativ erfüllt. Allein schon die Tatsache, dass der Rekurrent seinen Krankenstand (Sinusitis) gekannt habe, lasse eine Prüfungsannullierung nicht zu. Gemäss Art. 27bis Abs. 3 PO AJ könnten nachträgliche Abmeldungen von der Prüfung nur berücksichtigt werden, wenn eine Abmeldung vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich gewesen sei.
- (4) Der Rekurrent habe seine gesundheitliche Beeinträchtigung gekannt und habe damit das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf genommen. Die Universität St.Gallen könne dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Es liege in der Verantwortung des Prüflings zu beurteilen, ob sein gesundheitlicher Zustand das Schreiben einer Prüfung zulasse oder nicht. Selbst mit einem gültigen ärztlichen Attest das eingereichte ärztliche Zeugnis vom 24. Januar 2017 decke den Prüfungstag vom 6. Februar 2017 nicht ab.
- f) Weiter rüge der Rekurrent in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass er während der Prüfung durch das Husten eines Mitprüflings gestört worden sei. Prüflinge könnten von der Universität St.Gallen erwarten, dass sie während der Prüfung nicht durch erhebliche äusserliche Einwirkungen beeinflusst würden.

Das Husten des (übernächsten) Sitznachbarn könne nicht als erheblich störender Faktor gewertet und auch nicht vermieden werden. Falls die Situation unerträglich gewesen wäre, hätte der Rekurrent die Prüfungsaufsicht darauf aufmerksam machen müssen, damit diese hätte reagieren können.

- 5. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 wurde dem Rekurrenten bis zum 19. Mai 2017 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde dem Rekurrenten zugestellt.
- 6. Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung machte der Rekurrent am 18. Mai 2017 Gebrauch.

Auf die Rekurseingaben wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

- 1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Haupteingabe vom 23. März 2017 erfüllt in formeller Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
- 2. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
- 3. Rekurse gegen studienrechtliche Entscheide überprüft die Rekurskommission grundsätzlich mit voller Kognition. In Ermessensfragen stellt die Rekurskommission jedoch ihre Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der fachkundigen Instanz. Soweit jedoch wie vorliegend die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler geltend gemacht werden, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen uneingeschränkt mit voller Kognition (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56 Nr. 16).
- 4. Der Rekurrent rügt zunächst einen Verfahrensfehler, wenn er vorträgt, dass ihn ein Mitprüfling durch ständiges Husten während der Prüfung erheblich gestört und seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt habe.
 - a) Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge kann verletzt sein, wenn Lärmeinwirkungen (z.B. Strassenlärm, Baulärm, Rasenmäherlärm) oder andere Störungen (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 74/2009 vom 24. November 2009 i.S. T.G.: epileptischer Anfall eines Prüflings als

wesentlicher Verfahrensfehler, welcher zu einer Annullierung der Prüfung eines Mitprüflings führte) zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit eines Prüflings führen. Ob dieser Grundsatz verletzt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

b) Es ist die Aufgabe des Aufsichtspersonals bei Störungen Abhilfe zu schaffen und eine ordnungsgemässe Prüfungsatmosphäre wiederherzustellen. Ein Prüfling ist gehalten, auftretende Störungen ähnlich dem Verfahren bei fehlerhafter Aufgabenstellung gegenüber der Prüfungsaufsicht zu rügen.

Das Gebot der Gleichbehandlung aller Prüflinge ist noch nicht verletzt, wenn die Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit nicht ohne weiteres als gravierend erkennbar ist, und der Prüfling es unterlassen hat, durch eine ihm zumutbare Rüge unverzüglich auf die Beeinträchtigung aufmerksam zu machen.

Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung von Verfahrensfehlern im Prüfungsgeschehen ist dem Prüfungsrecht nicht fremd: So müssen während den Prüfungen auftretende hinderliche Sachumstände mit möglichen Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis unverzüglich geltend gemacht werden, selbst wenn noch nicht feststeht, ob sich diese erheblich auf das Prüfungsergebnis auswirken werden; andernfalls gilt das Rügerecht als verwirkt. Es ist mit anderen Worten nicht zulässig, das Prüfungsergebnis abzuwarten und den Verfahrensfehler erst dann geltend zu machen, wenn feststeht, dass sich dieser tatsächlich kausal auf das Prüfungsergebnis bzw. das Nichtbestehen der Prüfung ausgewirkt hat (BVR 2010 S. 104 E. 4.1.1 mit Hinweisen).

c) In seiner Rekursbegründung machte der Rekurrent nicht geltend, dass er sich während der Prüfung bei der Prüfungsleitung gemeldet hätte, dass er seine Prüfung an einem entfernteren Platz schreiben möchte, weil ihn das Husten eines Mitprüflings unzumutbar stören würde.

Das Geltendmachen der Störung nach Erhalt der Notenverfügung im Rahmen des Rekursverfahrens ist vorliegend verspätet und kann von der Rekurskommission in rechtlicher Hinsicht nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist im Prüfungsrecht von besonderer Bedeutung. Dieser verlangt, dass für vergleichbare Prüfungskandidaten möglichst gleichmässige Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen und damit gleiche Erfolgsaussichten einzuräumen sind. Dies bedeutet, dass die Prüflinge nicht vor unterschiedliche Prüfungsbedingungen gestellt werden dürfen.

Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich geeignet, einen wichtigen Rücktrittsgrund zu begründen, um sich von einer Prüfung abzumelden.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Verminderung der Leistungsfähigkeit während der Prüfung bewirken, können zu einem Prüfungsergebnis führen, das nicht die durch die Prüfung festzustellende wirkliche Befähigung ("normale" Leistung) des Kandidaten wiedergibt. Um die hierin liegende Beeinträchtigung der Chancengleichheit des Prüfungskandidaten zu verhindern, ist deshalb anerkannt, dass ein durch plötzliche Erkrankung prüfungsunfähiger Kandidat die Möglichkeit erhält, sich von der Prüfung abzumelden und diese ohne Anrechnung auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten neu anzutreten. Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet jedoch auch zu verhindern, dass sich Prüflinge einen weiteren Prüfungsversuch verschaffen können, ohne dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D.7/2011 vom 19. Mai 2011, E. 4.6).

Nicht jede Beeinträchtigung mit Krankheitswert stellt einen beachtlichen Annullierungsgrund dar, weil es zum Wesen universitärer Fachprüfungen gehört, die psychische Belastbarkeit des Kandidaten unter Prüfungsbedingungen zu messen. Depressive Episoden, welche sich im Vorfeld von Prüfungen aufbauen und möglicherweise ihren Höhepunkt an der Prüfung haben, können beispielsweise nicht als Annullierungsgrund anerkannt werden. Ebensowenig sind Annullierungen bei Dauerleiden im Rechtssinne möglich. Unter einem solchen Dauerleiden ist kein unheilbares Leiden, sondern ein Leiden zu verstehen, dessen Heilung offen ist. Dauerleiden prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaft die Leistungsfähigkeit eines Prüfungskandidaten.

a) Vorliegend ist es nachgewiesen, dass der Rekurrent seit Januar 2017 unter Sinusitis litt und keine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit für den 6. Februar 2017 vorliegt. Wieso der Rekurrent für die Fachprüfung vom 27. Januar 2017 ein Annullierungsgesuch stellte, nicht aber für die Fachprüfung B. vom 6. Februar 2017 wurde vom Rekurrenten in seinen beiden Rekurseingaben damit erklärt, dass er davon ausgegangen sei, dass es keinen Nachholtermin des Nachholtermins gebe.

Es ist in solchen Fällen Verwaltungspraxis, dass wenn jemand im Assessmentjahr eine Fachprüfung am Nachholtermin entschuldbar nicht ablegen kann, der Prüfling vom Studien-

sekretariat in den Kurs des nächsten Semesters "eingebiddet" (eingeschrieben) wird und die Prüfung am nächsten ordentlichen Termin ablegen kann. Wenn sich die Kursinhalte oder die Pflichtliteratur in der Zwischenzeit geändert haben sollte, muss der Prüfling diese Änderungen bei der Prüfungsvorbereitung berücksichtigen.

b) Es kann mangels ärztlichem Zeugnis vorliegend offen bleiben, welcher Art die gesundheitliche Beeinträchtigung des Rekurrenten am fraglichen Montag, 6. Februar 2017, war.

Wer an einer universitären Fachprüfung vorbehaltlos teilnimmt, obwohl ihm sein Hausarzt wenige Tage vorher Prüfungsunfähigkeit bescheinigte und er weiss oder wissen musste, dass er noch nicht gesund ist, nimmt das Risiko aus sich, einen Misserfolg zu erzielen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Prüfling alle Auswirkungen der Krankheit zutreffend einschätzen kann. Vielmehr muss der Prüfling sich bereits bei subjektivem Krankheitsverdacht, also wenn ihm erhebliche Beeinträchtigungen seines Leistungsvermögens im Sinne einer "Parallelwertung in der Laiensphäre" nicht verborgen geblieben sein können, unverzüglich selbst um eine Aufklärung seiner Prüfungsfähigkeit bemühen.

Wenn ein Prüfling erkennen muss, dass ein Grund zur Prüfungsannullierung aus gesundheitlichen Gründen vorläge, so gilt für ihn "entweder oder". Es ist eine Entscheidung des Prüflings notwendig, ob er das Vorliegen seiner Erkrankung geltend macht oder ob er die Prüfung trotzdem riskieren will. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Prüfungschance bleibt in solchen Fällen verwehrt.

Entscheidend ist vorliegend nach Auffassung der Rekurskommission, dass sich der Rekurrent vor seinem Prüfungsantritt am 6. Februar 2017 seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung bewusst war (ärztlichen Zeugnis vom 24. Januar 2017) und sich trotzdem entschieden hatte, vorbehaltlos zur Prüfung anzutreten.

c) Selbst wenn die Rekurskommission zugunsten des Rekurrenten davon ausgehen könnte, dass am 6. Februar 2017 eine ernsthafte Erkrankung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorlag, so hätte der Rekurrent, schon auf Grund der Tatsache, dass er sich am Prüfungstag bereits seit Januar 2017 in ärztlicher Behandlung befand, obgelegen, sich noch vor Beginn der Prüfung Klarheit über seine Prüfungsfähigkeit zu verschaffen.

Unter den konkreten Umständen des Einzelfalls ist vorliegend keine Prüfungsunfähigkeit im Rechtssinne gegeben, welche es ermöglichen würde, die Fachprüfung zu annullieren.

Das Prüfungsresultat im Fach B. - Fachnote 3,5 (mangelhaft) - kann von der Rekurskommission nicht aufgehoben werden. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen und die Verfügung vom 9. März 2017 zu bestätigen.

6. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.— festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

- 1. Der Rekurs Nr. 009/2017 betreffend Prüfungsunfähigkeit wird abgewiesen.
- 2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.— und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).
- 3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

FÜR DIE REKURSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

•••